Anlage 3
(§ 23 Absatz 1)

Prüfungsausschuss

für die Große Agrarwirtschaftliche Staatsprüfung
im Land Nordrhein-Westfalen

ZEUGNIS

D Referendar

geboren am 19 in

hat am 20 die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des agrarwirtschaftlichen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2011 (SGV.NRW. 203013) vorgeschriebene

GROSSE AGRARWIRTSCHAFTLICHE STAATSPRÜFUNG

mit der Note

bestanden.

Sie/Er hat somit die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der

Laufbahngruppe 2 im agrarwirtschaftlichen Dienst erworben.

Sie/Er ist berechtigt die Bezeichnung

„Assessorin / Assessor der Agrarwirtschaft“

zu führen.

, den Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

(Name, Amtsbezeichnung)